

An den
Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft
und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

TIER Mobility SE
c/o WeWork
Eichhornstr. 3
10785 Berlin

tg@tier.app
09.August 2022

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf für das Zweite Gesetz zur Änderung des
Thüringer Straßengesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Namen von TIER Mobility bedanke ich mich sehr herzlich für die Zusendung der Anhörungsunterlagen und die Möglichkeit, uns zu den vorgesehenen Änderungen zu äußern. Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

Zu § 18 a Abs. 3 Satz 2

TIER Mobility begrüßt das gesetzgeberische Ziel, Thüringer Städte und Gemeinden vom Individualverkehr zu entlasten und Sharing-Mobilitätsangebote verstärkt mit dem öffentlichen Personennahverkehr zu vernetzen. Hierzu ist es aus unserer Sicht ein zweckmäßiges Mittel, auf gesetzgeberische Vorgaben für die Kommunen im Hinblick auf die Bemessung der Höhe von Sondernutzungsgebühren für Sharing-Mobilitätsangebote zu verzichten. Entsprechende Vorgaben nehmen den Gemeinden die nötige Flexibilität, bei der Bemessung der Gebührenhöhe Kriterien wie etwa das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners angemessen zu berücksichtigen. In der Folge können entsprechende Vorgaben zur Unwirtschaftlichkeit der Sondernutzung führen und dazu, dass Kommunen dem politischen Ziel der Stärkung der Sharing-Mobilität nicht gerecht werden können.

Deshalb begrüßt TIER Mobility die Anpassung des § 18 a Abs. 3 Satz 2, durch die die Kommunen künftig bei der Bemessung der Höhe der Sondernutzungsgebühren für Carsharingstellplätze – wie bei allen anderen Sondernutzungen – die in § 21 Abs. 1 definierten Kriterien zu berücksichtigen haben.

Zu Frage 3 (Anlage 3)

Während eine grundsätzliche Gleichbehandlung verschiedener Sondernutzungsformen zu begrüßen ist, ist aus unserer Sicht die konsequente und unterschiedslose Anwendung der Kriterien zur Gebührenbemessung aus § 21 Abs. 1 ThürStrG entscheidend, um eine Diskriminierung bestimmter Mobilitätsformen zu vermeiden. Im Ergebnis darf die durch die geplante Änderung des ThürStrG ermöglichte Gebührenreduktion für Carsharing-Angebote nicht dazu führen, dass Carsharing-Angebote durch eine unverhältnismäßig niedrige Sondernutzungsgebühr gegenüber anderen Mobilitätsformen privilegiert werden.

Bei Heranziehen des ersten Kriteriums zur Gebührenbemessung – der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße – wird etwa schnell deutlich, dass die beanspruchte Sondernutzungsfläche von z. B. Sharing-Fahrrädern oder -E-Scootern deutlich geringer ist als jene von Sharing-Autos: Auf einem KfZ-Stellplatz finden etwa 15 E-Scooter Platz. Folglich sind Sondernutzungsvereinbarungen, die für Sharing-Autos Gebühren in gleicher oder gar niedrigerer Höhe als für Sharing-Fahrräder oder -E-Scooter vorsehen, als diskriminierend und als Verletzung des Gebotes der Gleichbehandlung abzulehnen.

Zusätzlich regen wir an, in § 21 Abs. 1 ThürStrG auch Nachhaltigkeitsaspekte bzw. die Klimaverträglichkeit von Sondernutzungsformen als Kriterien für die Bemessung der Höhe von Sondernutzungsgebühren aufzunehmen. Dies würde Anreize für klimaschonende Mobilitätsformen setzen und so dem politischen Ziel einer nachhaltigen Verkehrswende in Thüringen Rechnung tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Senior Public Policy Manager DACH